

Betreff: (Wieder)bestellung von Hofrätin  
Mag. Brigitte SCHERZ-SCHAAR zur LAD-Stv.

## **Vortrag an den Ministerrat**

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 Frau Hofrätin Mag. Brigitte Scherz-Schaar, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Bundesregierung, mit Wirkung vom 06. Juli 2018 auf unbestimmte Zeit zur Landesamtsdirektor-Stellvertreterin (wieder)bestellt.

Auf das beigeschlossene Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Juni 2018 wird verwiesen.

Nach Artikel 106 B-VG wird zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor bestellt. Er ist auch in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

Darüber hinaus bestimmt § 1 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, dass unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes (Landeshauptmann-Stellvertreters) die Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung dem Landesamtsdirektor, in dessen Verhinderung dem in der gleichen Weise wie der Landesamtsdirektor zu bestellenden, den gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Landesamtsdirektor entsprechenden Beamten des Amtes der Landesregierung obliegt.

§ 8 Abs. 5 lit. a) Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925, normiert ergänzend, dass der Landesamtsdirektor aus den Beamten der bisherigen

autonomen oder politischen Verwaltung, die den Vorschriften über die Befähigung zur Ausübung des politischen Dienstes entsprechen, durch die Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung zu bestellen ist.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

„Der unbefristeten (Wieder)Bestellung von Frau Hofrätin Mag. Brigitte Scherz-Schaar zur Landesamtsdirektor-Stellvertreterin für das Bundesland Steiermark wird nach § 8 Abs. 5 lit. a) Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925, in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, die Zustimmung erteilt.“

Beilage

Herbert Kickl